

FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

- University of Applied Sciences -
Fachbereich Wirtschaft

Diplomprüfungsordnung

für den

**Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft
(Regional Studies)**

an der Fachhochschule Münster

(DPO-DLSB)

Vom 27. Oktober 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Fachhochschule Münster folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Hochschulgrade	4
§ 3	Studienvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studiumumfang, Rotationsregelung	6
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung	7
§ 6	Prüfungsausschuss	7
§ 7	Prüfende und Beisitzende	8
§ 8	Kooperationsausschuss.....	9
§ 9	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 10	Einstufungsprüfung.....	10
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12

II. Fachprüfungen

§ 14	Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	12
§ 15	Zulassung zu Fachprüfungen.....	13
§ 16	Durchführung von Fachprüfungen	14
§ 17	Teilprüfungen.....	15
§ 18	Klausurarbeiten	15
§ 19	Mündliche Prüfungen.....	16
§ 20	Freiversuch	17

III. Leistungsnachweis

§ 21	Leistungsnachweis	18
------	-------------------------	----

IV. Grundstudium

§ 22	Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums und Zwischenprüfung an der Fachhochschule Münster	18
§ 23	Fachprüfungen der ersten Studienphase (Grundstudium) an der Partnerhochschule; Zwischenprüfung	19

V. Hauptstudium in den Fällen des § 4 Abs. 4

§ 24	Zulassung zum Hauptstudium; Fachprüfungen des Hauptstudiums an der gewählten Partnerhochschule.....	20
§ 25	Praxissemester an der gewählten Partnerhochschule	20
§ 26	Fachprüfung und Leistungsnachweis an der Fachhochschule Münster zum Ende des achten Semesters	20

VI. Hauptstudium in den Fällen des § 4 Abs. 5

§ 27	Zulassung zum Hauptstudium; Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums an der Fachhochschule Münster.....	21
§ 28	Praxissemester an der Fachhochschule Münster.....	22

VII. Diplomarbeit und Kolloquium an der Fachhochschule Münster

§ 29	Diplomarbeit	23
§ 30	Zulassung zur Diplomarbeit	23
§ 31	Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit.....	24
§ 32	Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	25
§ 33	Kolloquium.....	25

VIII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 34	Ergebnis der Diplomprüfung	26
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote	26
§ 36	Zusatzfächer.....	27

IX. Schlussbestimmungen

§ 37	Einsicht in die Prüfungsakten.....	27
§ 38	Ungültigkeit von Prüfungen.....	28
§ 39	Inkrafttreten	28

- Anlage 1** Partnerhochschulen
- Anlage 2** Fachprüfungen der ersten Studienphase (Grundstudium) an den Partnerhochschulen
- Anlage 3** Zeitpunkte von Fachprüfungen
- Anlage 4** Fachprüfungen des Hauptstudiums an der gewählten Partnerhochschule

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Deutsch-Latein-amerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies), der an der Fachhochschule Münster und den lateinamerikanischen Partnerhochschulen gemäß **Anlage 1** durchgeführt wird. Sie regelt gemäß § 61 Abs. 2 FHG die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang an der Fachhochschule Münster. Für die Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 an der Partnerhochschule erbracht bzw. abgelegt und von der Fachhochschule Münster aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der Partnerhochschule anerkannt und angerechnet werden, gelten die Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschule.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Münster eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) an der Fachhochschule Münster unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrade

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums an der Fachhochschule Münster.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte ökonomische Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Der Studiengang hat insbesondere das Ziel, Studierende aus der Bundesrepublik Deutschland und Ländern Lateinamerikas unter gleichzeitiger Vermittlung von Spanisch bzw. Deutsch als Fremdsprache sowie regionaler kultur- und gesellschaftswissenschaftlicher Kenntnisse auf eine berufliche Tätigkeit als Betriebswirtinnen und Betriebswirte in Ländern Lateinamerikas bzw. der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen EU-Ländern vorzubereiten. Die Studierenden sollen befähigt werden, auch in internationalen Arbeitsgruppen erfolgreich zu arbeiten. Das Studium soll ferner die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Fachhochschule Münster der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH) vom 22. Juni 1988 (GV.

NRW. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NRW. S. 382), wird der Diplomgrad "Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)" bzw. "Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)", Kurzform: "Dipl.-Betriebsw. (FH)" verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält auch die Angabe des Studienganges.

Gleichzeitig verleiht die jeweilige Partnerhochschule ihren Hochschulgrad.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums werden neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder der an der Fachhochschule Münster erfolgreich abgelegten Einstufungsprüfung für den Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) gemäß § 45 Abs. 2 FHG oder der Qualifikation nach § 45 a FHG gefordert
 - der an der Fachhochschule Münster erbrachte Nachweis einer besonderen Vorbildung, die in einer Prüfung aufgrund der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) festgestellt wird, die die Fachhochschule Münster als Satzung erlässt,
 - der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von drei Monaten Dauer, die mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs vertraut machen soll.
- (2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten (z.B. Praktikum im Rahmen der Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung) werden auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz oder aus anderen triftigen Gründen die Ableistung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat. Die fehlende Zeit des Praktikums ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (4) Wer nach Bestehen einer Einstufungsprüfung an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studienfach Betriebswirtschaft oder in einem entsprechenden Studienfach an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden hat, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist berechtigt, das Studium im Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) an der Fachhochschule Münster fortzusetzen. Die Bestimmungen des Zulassungs- und Immatrikulationsrechts sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben unberührt.
- (5) Wer an einer der Partnerhochschulen gemäß **Anlage 1** ordnungsgemäß zum Studium im Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) eingeschrieben worden ist, ist abweichend von Absatz 1 bis 4 berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Münster fortzusetzen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Rotationsregelung

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule Münster oder einer Partnerhochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) ein.
- (2) Der Deutsch-Lateinamerikanische Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) an der Fachhochschule Münster gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und in das viersemestrige Hauptstudium mit integriertem Praxissemester.

Der Umfang der an der Fachhochschule Münster abzuleistenden Studienabschnitte beträgt bei Studienaufnahme an der Fachhochschule Münster im Grundstudium 122 Semesterwochenstunden und im Hauptstudium 16 Semesterwochenstunden (Umfang des zumutbaren Lehrangebots). Der Gesamtstudienumfang ergibt sich aus den an der Fachhochschule Münster und den an der gewählten Partnerhochschule abzuleistenden Semesterwochenstunden. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

Bei Studienaufnahme an einer Partnerhochschule umfasst das an der Fachhochschule Münster abzuleistende Hauptstudium 60 Semesterwochenstunden (Umfang des zumutbaren Lehrangebots). Der Gesamtstudienumfang für das Grundstudium und das Hauptstudium ergibt sich aus den an der Partnerhochschule und der Fachhochschule Münster abzuleistenden Semesterwochenstunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

- (3) An der Fachhochschule Münster kann das Studium - vorbehaltlich evtl. Zulassungsbeschränkungen - im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Bei Absolvierung des Grundstudiums (erstes bis viertes Semester) an der Fachhochschule Münster ist das Hauptstudium (fünftes bis achtes Semester) wie folgt zu leisten:
 - fünftes bis siebtes Semester:
zwei Studiensemester an der gewählten Partnerhochschule und ein Praxissemester im Ausland,
 - achtes Semester:
Studiensemester und Anfertigung der Diplomarbeit und Ablegung des die Diplomarbeit ergänzenden Kolloquiums an der Fachhochschule Münster.
- (5) Bei Ableistung der ersten Studienphase (= Grundstudium) an einer Partnerhochschule sind das Hauptstudium, die Diplomarbeit und das die Diplomarbeit ergänzende Kolloquium (fünftes bis achtes Semester) an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.
- (6) Ein Wechsel zwischen den beteiligten Hochschulen ist nur im Rahmen der Regelungen nach den Absätzen 4 und 5 zulässig.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen; sie sollen nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches zu dem in der **Anlage 3** vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in den Fällen des § 4 Abs. 4 in der Regel zu Beginn des siebten Semesters, in den Fällen des § 4 Abs. 5 in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Münster abzulegen sind, und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Münster. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat,
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 3 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 3 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Münster tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungsberechtigten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertretungsberechtigte müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die

Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich Wirtschaft über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 FHG - selbst.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 mindestens ein Mitglied nach Nr. 3 und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungsberechtigten und die in § 7 genannten Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfen darf nur, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Beisitzende müssen mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Für mündliche Prüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Prüfling über die prüfende Person oder die prüfenden Personen rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Kooperationsausschuss

- (1) Für den Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang richten die Fachhochschule Münster und die Partnerhochschulen einen Kooperationsausschuss ein, der den Kontakt zwischen den Hochschulen pflegt und ihre Zusammenarbeit fördert. Ihm gehören jeweils zwei hauptamtlich Lehrende der beteiligten Hochschulen an.
- (2) Der Kooperationsausschuss gibt insbesondere Empfehlungen, die die Durchführung des Studiengangs betreffen. Dazu gehören auch die Reform des Curriculums und des Prüfungswesens. Er hat ferner die Aufgabe, Anregungen der Studierenden zum Studienverlauf und zur Studiengestaltung aufzugreifen und bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vorzuschlagen.
- (3) Die Mitglieder des Kooperationsausschusses der Fachhochschule Münster werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxissemesters entsprechend.

- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen prüfungsberechtigten Personen.
- (6) Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiengangs, für den diese Prüfungsordnung gilt, an einer Partnerhochschule erbracht worden sind. In diesem Falle werden die an der Partnerhochschule erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aufgrund der Vereinbarung zwischen der Fachhochschule Münster und der Partnerhochschule über die Durchführung des Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengangs Betriebswirtschaft (Regional Studies) anerkannt.

§ 10 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Aufgrund der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 und ein Praxissemester ganz oder teilweise erlassen und Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden, soweit die Einschreibungsvoraussetzungen und die Studien- und Prüfungsleistungen nach der Rotationsregelung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 an der Fachhochschule Münster zu erfüllen sind. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der **Anlage 3** zum Ende des siebten und achten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung bestimmt sich nach der Prüfungsordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Münster, die die Fachhochschule Münster als Satzung erlässt.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Diplomarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note "sehr gut",
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note "gut",
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend",
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend",
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Der Prüfungsausschuss legt im Einvernehmen mit der jeweiligen Partnerhochschule verbindlich fest, wie die an der Partnerhochschule erfolgten Bewertungen in Noten gemäß den Absätzen 2 bis 4 umzurechnen sind und erstellt eine Äquivalenzliste. Die Liste ist durch Aushang bekanntzugeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden; dies gilt auch für Teilprüfungen von Fachprüfungen gemäß § 17. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden. Prüfungsversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, die Regelung in § 20 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling mitgeteilt, dass die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden Prüflinge von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die in der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit oder die Dauer der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in an der Fachhochschule Münster abzulegenden Fachprüfungen können nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Fachprüfungen oder Teilprüfungen von Fachprüfungen.

- (5) Die im Rahmen der Rotationsregelung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 und der **Anlagen 2 und 4** an der jeweiligen Partnerhochschule abzulegenden Prüfungen gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Fachprüfungen.
- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Münster gemäß § 43 FHG eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 1 oder 2 FHG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt; § 3 Abs. 6 bleibt unberührt,
 3. gegebenenfalls den als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweis erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

Die gemäß § 3 Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit (Praktikum) und die in Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Die Ablegung von Fachprüfungen, die nach der **Anlage 3** im siebten und achten Semester stattfinden sollen, setzt voraus, dass der Prüfling seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Münster gemäß § 43 FHG eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörerin oder Zweithörer zum Studium im Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) zugelassen ist.

Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Das in dem Zulassungsantrag gemäß Absatz 4 genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und beschränkt wiederholbarer studienbegleitender Leistungsnachweise, über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung, einer Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studi-

engang; entsprechendes gilt für vergleichbare Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule,

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung anderer Studierender gemäß § 19 Abs. 4 widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Über die Zulassung zur Fachprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Der Prüfling kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Fachprüfung zurücktreten.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen beschränkt wiederholbaren Leistungsnachweis im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht oder die Zwischenprüfung oder eine entsprechende Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge und für endgültig nicht bestandene Prüfungen an der Partnerhochschule, die die Fortsetzung des Studiums an dieser Hochschule ausschließen.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Prüfungstermine werden dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der prüfenden oder aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behin-

derte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 17 Teilprüfungen

- (1) Fachprüfungen werden in den in § 22 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 genannten Fällen in zwei Teilprüfungen abgelegt.
- (2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüfenden sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest; dabei dürfen für die Fachprüfung insgesamt die in § 14 Abs. 3 genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.
- (4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 11 Abs. 1 und 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gemäß § 11 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen.
- (5) Im Übrigen gelten für die Teilprüfungen §§ 12 bis 16 entsprechend.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bis 4 ist die Prüfung bestanden, wenn jeder Anteil mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (5) Vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person oder die anderen prüfenden Personen zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Anteil mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile: § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling an der Fachhochschule Münster eine Fachprüfung des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der **Anlage 3** vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Fällen.

- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung zur Prüfung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium in einem Drittland bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule des Drittlandes für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens an einer Leistungskontrolle mit Erfolg teilgenommen hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Fachhochschule Münster oder der Partnerhochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Münster einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 35 Abs. 2 berücksichtigt.

III. Leistungsnachweise

§ 21

Leistungsnachweise

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen sind Leistungsnachweise gemäß § 22 Abs. 3, § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 zu erbringen.
- (2) Ein Leistungsnachweis umfasst jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung, die in einer Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder in einer einsemestrigen Lehrveranstaltung erbracht wird und die sich nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht. Als Studienleistungen kommen Klausurarbeiten, Referate, Hausarbeiten, Studienarbeiten, mündliche Prüfungen, Entwürfe oder Praktikumsberichte in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil "mit Erfolg teilgenommen" bestätigt worden ist. Den Mindestumfang legt die oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrende fest; die Festlegung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (4) Soll die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, wird dies von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. In diesem Fall ist der Leistungsnachweis erbracht, wenn die geforderte Studienleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung gilt 11 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (5) Die Studienleistung zum Erwerb eines Leistungsnachweises kann nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden.
- (6) Versuche zur Erbringung eines Leistungsnachweises können unbeschränkt wiederholt werden.
- (7) Für die Erbringung eines Leistungsnachweises findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

IV. Grundstudium

§ 22

Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums und Zwischenprüfung an der Fachhochschule Münster

- (1) Im Grundstudium ist in den Fächern
 1. Mathematik/Statistik
 2. Betriebliche Steuerlehre
 3. Wirtschaftsrecht
 4. Rechnungswesen
 5. Betriebswirtschaftslehre I
 6. Datenverarbeitung
 7. Volkswirtschaftslehre
 8. Lateinamerikanische Regionalstudienje eine Fachprüfung abzulegen.
- (2) Die Fachprüfungen in den Fächern „Mathematik/Statistik“, „Betriebliche Steuerlehre“, „Rechnungswesen“, „Betriebswirtschaftslehre I“ und „Lateinamerikanische Regionalstudien“ bestehen aus je zwei Teilprüfungen gemäß § 17.
- (3) Die Teilprüfungen im Fach „Lateinamerikanische Regionalstudien“ finden teilweise oder ganz in spanischer Sprache statt.
- (4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung bzw. die Teilprüfungen der Fachprüfung ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 21 zu erbringen
 - im Fach Rechnungswesen
in der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Buchführung (Propädeutikum)“.
 - im Fach Betriebswirtschaftslehre I
in der Lehrveranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Propädeutikum)“.

- im Fach Datenverarbeitung
in der Lehrveranstaltung „Einführung in den Einsatz der Hard-/Software (Propädeutikum)“,

- (5) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium an der Fachhochschule Münster ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden sind. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.
- (6) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums. Als Datum ist in der Bescheinigung der Tag anzugeben, an dem die letzte der bescheinigten Prüfungsleistungen erbracht wurde.

§ 23

Fachprüfungen der ersten Studienphase (Grundstudium) an der Partnerhochschule; Zwischenprüfung

- (1) Im Falle des § 4 Abs. 5 sind an der Partnerhochschule in der ersten Studienphase (Grundstudium) die in der **Anlage 2** angegebenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Art, Umfang, Form, Inhalt und Bewertung der Prüfungsleistungen und das Prüfungsverfahren richten sich nach den Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Note der Fachprüfung (§ 14 Abs. 5) ergibt sich gemäß § 11 Abs. 4 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten der Lehrbereiche, die den angegebenen Fächern zugeordnet sind.
- (3) Die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Zwischenprüfung im Sinne von § 5 Abs. 1.

V. Hauptstudium in den Fällen des § 4 Abs. 4

§ 24

Zulassung zum Hauptstudium; Fachprüfungen des Hauptstudiums an der gewählten Partnerhochschule

- (1) Zur Ableistung des Hauptstudiums an der gewählten Partnerhochschule ist zugelassen, wer die Zwischenprüfung gemäß § 22 Abs. 5 bestanden hat.
- (2) An der gewählten Partnerhochschule sind die in der **Anlage 4** angegebenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Art, Umfang, Form, Inhalt und Bewertung der Prüfungsleistungen und das Prüfungsverfahren richten sich nach den Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Note der Fachprüfung (§ 14 Abs. 5) ergibt sich gemäß § 11 Abs. 4 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten der Lehrbereiche, die den angegebenen Fächern zugeordnet sind.

§ 25

Praxissemester an der gewählten Partnerhochschule

Inhalt, Dauer, Bewertung und Verfahren des unter Betreuung der gewählten Partnerhochschule zu leistenden Praxissemesters richten sich nach den Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Fachprüfung und Leistungsnachweis des Hauptstudiums an der Fachhochschule Münster zum Ende des achten Semesters

(1) Im Hauptstudium ist im achten Semester in einem der Wahlpflichtfächer:

- Internationales Personal- und Bildungsmanagement I
- Internationales Personal- und Bildungsmanagement II
- Organisation und Wirtschaftsinformatik I
- Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing I
- Unternehmensforschung
- Finanzwirtschaft
- Betriebliche Steuerlehre und Prüfungswesen
- Rechnungswesen/Controlling.

eine Fachprüfung abzulegen. Die Wahl eines Wahlpflichtfaches, das inhaltlich im Wesentlichen einem an der Partnerhochschule gemäß **Anlage 4** gewählten Fachprüfungsfach entspricht, ist nicht zulässig; im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung ist ein Leistungsnachweis gemäß § 21 zu erbringen

- bei Wahl des Wahlpflichtfaches „Organisation und Wirtschaftsinformatik“ in der Lehrveranstaltung „Seminar zu ausgewählten Bereichen der Wirtschaftsinformatik“ oder „Seminar zur ausgewählten Bereichen der Unternehmensorganisation“,
- bei Wahl eines der übrigen Wahlpflichtfächer in der jeweiligen Lehrveranstaltung „Seminar zur ausgewählten Bereichen...“.

VI. Hauptstudium in den Fällen des § 4 Abs. 5

§ 27

Zulassung zum Hauptstudium; Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums an der Fachhochschule Münster

- (1) Zum Hauptstudium an der Fachhochschule Münster ist zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 erfüllt.
- (2) Im Hauptstudium ist in den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre II
 - Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing I
 - Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing II
 - Regionale Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
 - Deutsch als Fremdspracheje eine Fachprüfung abzulegen.
- (3) Die Fachprüfung im Fach „Regionale Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ besteht aus zwei Teilprüfungen gemäß § 17.
- (4) Als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 21 zu erbringen
 - im Fach Betriebswirtschaftslehre II
in der Lehrveranstaltung „Seminar zu ausgewählten rechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Bereichen“ oder „Unternehmensplanspiel“ oder „Controlling-Workshop mit Softwareanwendung“,
 - in den Fächern „Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing I“ und „Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing II“
in der jeweiligen Lehrveranstaltung „Seminar zu ausgewählten Bereichen ...“,
 - im Fach „Deutsch als Fremdsprache“
in der Lehrveranstaltung „Übung Deutsch als Fremdsprache“ des 5. Semesters.

§ 28

Praxissemester an der Fachhochschule Münster

- (1) In dem Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen integriert, das in der Regel im sechsten Semester absolviert wird.
- (2) Das Praxissemester soll die Studentin oder den Studenten an die berufliche Tätigkeit von Diplom-Betriebswirtinnen und Diplom-Betriebswirten durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.
- (3) Voraussetzung für die Ableistung des Praxissemesters ist die Zulassung zum Hauptstudium gemäß § 27 Abs. 1.

- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet die oder der vom Fachbereichsrat gewählte Praxissemesterbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaft. Das Nähere über den Zeitpunkt des Praxissemesters im Studienverlauf, den Zugang und den Inhalt des Praxissemesters ergibt sich aus der Studienordnung.
- (5) Das Praxissemester wird durch die Fachhochschule Münster begleitet und ausgewertet. Art, Form und Umfang der Begleitung werden in der Studienordnung geregelt.
- (6) Die Studentin oder der Student hat über die Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht ist Grundlage für die Auswertung des Praxissemesters.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen,
 3. die Studentin oder der Student den Bericht gemäß Absatz 6 Satz 1 vorgelegt und sich ordnungsgemäß an der Auswertung des Praxissemesters beteiligt hat.

VII. Diplomarbeit und Kolloquium an der Fachhochschule Münster

§ 29

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine eigenständige schriftliche Hausarbeit. Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Diplomarbeit beträgt 50 Seiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuung der Diplomarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Anga-

be von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 30 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Münster gemäß § 43 FHG eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 1. die Zwischenprüfung gemäß § 22 Abs. 5 oder § 23 Abs. 3 nachweist,
 2. das Praxissemester gemäß § 25 oder § 28 erfolgreich abgeleistet hat,
 3. die Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums bis auf zwei, davon höchstens eine Fachprüfung, bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge und für endgültig nicht bestandene Prüfungen an einer Partnerhochschule, die die Fortsetzung des Studiums an dieser Hochschule ausschließen.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Partnerhochschule gemäß **Anlage 1** eine entsprechende Studienabschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 31

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von der die Diplomarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekanntgegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit kann wahlweise in deutscher oder spanischer Sprache, in Abstimmung mit der betreuenden Person auch in englischer Sprache geschrieben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt bis zu fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu vier Wochen gewähren. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 32

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Diplomarbeit betreut haben. Die zweite prüfende Person wird in der Regel von der Partnerhochschule bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit gemäß § 11 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 33 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 30 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 43 FHG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind.
 3. die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 30 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 30 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 19) durchgeführt und in der Regel von den für die Diplomarbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 32 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium in der Regel von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VIII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 34 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach den Abschnitten IV, V und VI vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der

Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der nach den Abschnitten IV, V und VI an der jeweiligen Hochschule abgelegten Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Aus dem Zeugnis muss ersichtlich sein, an welcher Hochschule die einzelnen Prüfungsleistungen erbracht wurden. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die ggf. gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 um 0,3 verminderte oder erhöhte, die gemäß § 11 Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und die gemäß Absatz 2 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 4 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit.....	zweifach,
Kolloquium.....	einhalbfach,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen.....	siebeneinhalbfach.

- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 36 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling in einem nicht als Prüfungsfach bestimmten Wahlpflichtfach eine Fachprüfung ablegt. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Prüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Wahlfächer werden in der Regel nicht mit einer Prüfung abgeschlossen. Sofern in einem Wahlfach eine Prüfung abgelegt wird, die nach Anforderung und Verfahren den Bestimmungen der §§ 14 bis 19 entspricht, gilt diese als Prüfung in einem Zusatzfach gemäß Absatz 1.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine an der Fachhochschule Münster gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 38

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.
- (4) Sind die Tatbestandsvoraussetzungen von Absatz 1 oder 2 bei einer der an der Partnerhochschule erbrachten Prüfungsleistungen erfüllt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beteiligung der Partnerhochschule über die Rechtsfolgen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW. 2) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 17.03.1999 und des Senats der Fachhochschule Münster vom 20.09.1999 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Münster, den 27.10.1999

Fachhochschule Münster
Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Niederdrenk', written in a cursive style.

Prof. Dr. rer. nat Klaus Niederdrenk

Partnerhochschulen

Name der Hochschule	Ort	Land
Universidad Pontificia Bolivariana (UPB)	Medellín	Kolumbien
Universidad de La Sabana (ULS)	Santafé de Bogotá	Kolumbien

Fachprüfungen der ersten Studienphase (Grundstudium)
an den Partnerhochschulen

Universidad Pontificia Bolivariana (UPB) in Medellín (Kolumbien)

Lehrbereiche	Fachprüfungsfach
Análisis Matemático Algebra Lineal Estadística I Estadística II Algebra Geometría y Trigonometría Geometria Analítica	Mathematik/Statistik
Política Fiscal y Monetaria Organización Financiera Colombiana	Betriebliche Steuerlehre
Introducción al Derecho Legislación Laboral	Wirtschaftsrecht
Contabilidad I Contabilidad II Costos	Rechnungswesen I
Introducción a la Administración Presupuestos Costos Organización Financiera Organizaciones III	Betriebswirtschaftslehre I
Organizaciones I Computadores Sistemas de Información Organizaciones II Organizaciones III	Datenverarbeitung
Economía I Economía II Política Fiscal y Monetaria	Volkswirtschaftslehre

Universidad de La Sabana (ULS) in Santafé de Bogotá (Kolumbien)

Lehrbereiche	Fachprüfungsfach
Fundamentos des Matemáticas Algebra Lineal Matemáticas Financieras Estadística I Estadística II Estadística III	Mathematik/Statistik
Instituciones Políticas Procesos Administrativos	Betriebliche Steuerlehre
Instrumentos Jurídicos para la Gerencia Instituciones Políticas	Wirtschaftsrecht
Contabilidad Financiera Costos y Presupuestos Cálculo I Cálculo II	Rechnungswesen I
Introducción a la Administración Procesos Administrativos Producción I Producción II Fundamentos de Mercadeo Investigación de Mercadeo Finanzas a Corto Plazo Evaluación de Proyectos Gerencia de Personal	Betriebswirtschaftslehre I
Introducción a los Sistemas Teoría Organizacional Sistemas I Sistemas II Análisis del Entorno Sistemas III Comporamiento Organizacional	Datenverarbeitung
Introducción a la Economía Economía de Consumo Economía Empresaria Macroeconomía Política Económica	Volkswirtschaftslehre

Zeitpunkte von Fachprüfungen

Die Fachprüfungen an der Fachhochschule Münster im Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft (Regional Studies) sollen zu den im Folgenden genannten Zeitpunkten abgelegt werden. Der jeweils angegebene Zeitpunkt schließt Prüfungstermine ein, die zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

Fach	Zeitpunkt
------	-----------

Grundstudium

Mathematik/Statistik	
– Teilprüfung 1	1. Semester
– Teilprüfung 2	2. Semester
Betriebliche Steuerlehre	
– Teilprüfung 1	1. Semester
– Teilprüfung 2	4. Semester
Wirtschaftsrecht	2. Semester
Rechnungswesen	
– Teilprüfung 1	2. Semester
– Teilprüfung 2	3. Semester
Betriebswirtschaftslehre I	
– Teilprüfung 1	2. Semester
– Teilprüfung 2	4. Semester
Datenverarbeitung	3. Semester
Volkswirtschaftslehre (VWL)	4. Semester
Lateinamerikanische Regionalstudien	
– Teilprüfung 1	2. Semester
– Teilprüfung 2	4. Semester

Hauptstudium in den Fällen des § 4 Abs. 4

Wahlpflichtfach	8. Semester
– Internationales Personal- und Bildungsmanagement I	
– Internationales Personal- und Bildungsmanagement II	
– Organisation und Wirtschaftsinformatik	
– Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing	
– Unternehmensforschung	
– Finanzwirtschaft	
– Betriebliche Steuerlehre und Prüfungswesen	
– Rechnungswesen (Controlling)	

Hauptstudium in den Fällen des § 4 Abs. 5

Betriebswirtschaftslehre II	5. Semester
Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing I	6. Semester
Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing II	7. Semester
Regionale Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	
– Teilprüfung 1	5. Semester
– Teilprüfung 2	7. Semester
Deutsch als Fremdsprache	7. Semester

Fachprüfungen des Hauptstudiums
an der gewählten Partnerhochschule

Universidad Pontificia Bolivariana (UPB) in Medellín (Kolumbien)

Lehrbereiche	Fachprüfungsfach
s. Anmerkungen ^{1), 2)} 1. Producción I und II 2. Finanzas II und III 3. Comercio Exterior I und II 4. Seminario Creación Empresas Economía y Desarrollo 5. Política Economía Colombiana Problemas Colombianos	Betriebswirtschaftslehre II
1. Comercio Exterior I und II 2. Política Economía Colombiana Problemas Colombianos	Wahlpflichtfach: Außenhandel
-----	<i>oder</i>
1. Finanzas II und III 2. Seminario Creación Empresas Economía y Desarrollo	Finanzwirtschaft
1. Manifestación Cultural I 2. Manifestación Cultural II	Regionale Kultur- und Gesellschaftswissenschaften

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die oder der Studierende hat zwei der Lehrbereiche zu wählen.
²⁾ Bei Wahl des Wahlpflichtfaches „Außenhandel“ können die Lehrbereiche 3 und 5, bei Wahl des Wahlpflichtfaches „Finanzwirtschaft“ können die Lehrbereiche 2 und 4 des Faches „Betriebswirtschaftslehre II“ nicht gewählt werden.

Universidad de La Sabana (ULS) in Santafé de Bogotá (Kolumbien)

Lehrbereiche	Fachprüfungsfach
s. Anmerkungen ^{1), 2)} 1. Producción I und II Gerencia Producción 2. Finanzas a Corto Plazo Estrategias Financieras Finanzas Internacionales 3. Economía Mundial Relaciones Internacional Técnicas y Habilitación de Dirección Plan de Negocios 4. Investigación de Mercadeo Mercadeo Estratégico Mercadeo y Colombia International	Betriebswirtschaftslehre II
1. Fundamentos de Mercadeo Investigación de Mercadeo Mercadeo Estratégico Mercado y Colombia International 2. Gerencia Internacional 3. Diseño de Estrategias 4. Control de Gestion ----- 1. Finanzas a Corto Plazo Evaluación de Proyectos Estrategias Financieras Finanzas Internacional 2. Gerencia Internacional 3. Deseno de Etrategias 4. Control de Gestion	Wahlpflichtfach: Marketing <i>oder</i> Finanzwirtschaft
1. Historia Contemporánea de Colombia 2. Ciencia y Cultura de la vida 3. Etica profesional 4. Seminario Humanidades I	Regionale Kultur- und Gesellschaftswissenschaften

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die oder der Studierende hat zwei der Lehrbereiche zu wählen.
²⁾ Bei Wahl des Wahlpflichtfaches „Marketing“ kann der Lehrbereich 4, bei Wahl des Wahlpflichtfaches „Finanzwirtschaft“ kann der Lehrbereich 2 des Faches „Betriebswirtschaftslehre II“ nicht gewählt werden.